

## 1649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 1. 6. 1994

### Regierungsvorlage

#### **Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

*Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 514/1993, wird wie folgt geändert:*

1. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j und k lauten:

„j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1

und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),

k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8 a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes);“

2. Im § 82 wird nach Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

„(5 a) § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j und k in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.“

## VORBLATT

**Probleme:**

Durch eine Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes sollen die Möglichkeiten für schulautonome Lehrplanbestimmungen und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen für den Bereich des durch dieses Gesetz erfaßten Schulwesens analog dem Schulorganisationsgesetz geschaffen werden. Daher sind auch entsprechende Regelungen im Schulunterrichtsgesetz erforderlich.

**Ziel und Inhalt:**

Erweiterung der schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Zuständigkeiten des Schulgemeinschaftsausschusses in den Angelegenheiten der Schulautonomie auf dem Bereich des höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

**Kosten:**

Kein Mehraufwand.

**EU-Konformität:**

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

## Erläuterungen

Durch eine Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes sollen die Möglichkeiten für schulautonome Lehrplanbestimmungen und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen für den Bereich des durch dieses Gesetz erfaßten Schulwesens analog dem Schulorganisationsgesetz geschaffen werden. Da im Bereich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Entscheidungen bezüglich schulautonomer Bestimmungen durch den Schulgemeinschaftsausschuß ebenso wie für die im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen das Schulunterrichtsgesetz Anwendung zu finden hat, ist § 64 Abs. 2 Z 1 des Schulunterrichtsgesetzes auf den Geltungsbereich des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes auszuweiten. Dies erfolgt durch Z 1 des Gesetzentwurfes.

Das Inkrafttreten (Z 2 des Entwurfes) entspricht dem in Z 17 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, enthaltenen § 35 Abs. 1 Z 2.

Die kompetenzmäßige Grundlage für die Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 und Art. 14 a Abs. 2 lit. a B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG erfordert die Änderung des § 64 Abs. 2 als Angelegenheit der Schulorganisation bei der Beschlußfassung im Nationalrat die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedingt keinen Mehraufwand.

## Textgegenüberstellung Schulunterrichtsgesetz

### Geltende Fassung:

§ 64. ....

(2) ...

1. ....

- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);

§ 82. ....

### Vorgeschlagene Fassung:

§ 64. ....

(2) ...

1. ....

- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8 a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes);

§ 82. ....

(5 a) § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr .../ 1994 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.